



Forum

„Behinderte Menschen in Erlangen“

"Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK)"

Darstellung der Vorschläge aus dem Workshop mit Stadträten der Stadt Erlangen im Rathaus am 4. Mai 2011

Einführung

Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – BRK).

Die Konvention und das dazugehörige Fakultativprotokoll sind am 13. Dezember 2006 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden.

Der Text der BRK wurde unter dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ mit einem sehr großen Anteil der Zivilbevölkerung d.h. Vertretern u. Vertreterinnen großer internationaler und nationaler Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei den Verhandlungen der UN in New York verfasst.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. März 2007 unterzeichnet.

Durch Transformationsgesetz ist die BRK zum 1. Januar 2009 innerstaatlich umgesetzt worden und am 26. März 2009 für Deutschland in Kraft getreten. Die Bundesregierung als Vertragspartner hat mehrfach die Umsetzung der Konvention als vordringliches Ziel der Politik von und für Menschen mit Behinderungen deklariert.

Seit mehr als 20 Jahren engagieren sich Verwaltung und Stadtrat der Stadt Erlangen mit großer Offenheit für die Belange von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen, um zunehmend Barrierefreiheit zu erreichen. Das Forum würdigt diese Aktivitäten ausdrücklich. Dieser andauernde Prozess ist im oben beschriebenen Sinn zu aktualisieren und zu intensivieren.

Das „Forum Behinderter Menschen in Erlangen“ will zusammen mit dem Stadtrat ein kommunales Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention für die Stadt entwickeln.

Das Forum Behinderter Menschen hat in den letzten Monaten in mehreren Arbeitsgruppen Themen und Schwerpunkte für ein solches Arbeitsprogramm erarbeitet, erste Ergebnisse in einem Workshop am 4. Mai 2011 im Rathaus vorgestellt und anschließend aktualisiert, um die Grundzüge für ein regionales Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Erlangen zu entwickeln und abzustimmen sowie in ständigem Kontakt mit Verwaltung und Politik fortzuschreiben.

Das Arbeitsprogramm soll dem Stadtrat zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Inhalt

1. *Bewusstseinsbildung*, Art. 8
2. *Barrierefreiheit*, Art. 9
3. *Barrierefreie Kommunikation*, Art. 9 & 21
4. *Bildung*, Art. 24
5. *Arbeit und Beschäftigung*, Art. 27
6. *Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben*, Art. 29

1. Bewusstseinsbildung, Art. 8

Ergebnisse der AG Bewusstseinsbildung zum Abbau von Vorurteilen und Barrieren

Die Umsetzung des geltenden Rechts von Menschen mit Behinderungen durch die Behindertenrechtskonvention ist als Querschnittsaufgabe der gesamten Politik zu begreifen und systematisch in alle Politikfelder einzubeziehen.

Der gesellschaftlichen Bewusstseinswandel muss aktiv gefördert werden, wonach Behinderung als Bereicherung anerkannt und zugleich als Bestandteil einer menschlichen Gesellschaft wertgeschätzt wird.

In die Vorbereitung und Durchführung vorgeschlagenen Maßnahmen sind behinderte Menschen mit ihren Verbänden und Interessenvertretungen einzubeziehen.

„Die besondere Situation (mehrfache Diskriminierung) von Mädchen und Frauen mit Behinderung ist bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.“

Behindertenrechtskonvention, Artikel 6

„Bewusstseinsbildung zielt darauf ab:

- *das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- *Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken zu bekämpfen;*
- *das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“*

Behindertenrechtskonvention, Artikel 8

I. konkrete kommunale Maßnahmen

- Das **City-Management** der Stadt Erlangen soll Barrierefreiheit umfassend bewerben, insbesondere Geschäfte und Restaurants im Stadtbereich anregen, barrierefreie Zugänge zu schaffen.
- Medien (Broschüren, Internetauftritte, Veröffentlichungen aller Art) zu Tourismus, Marketing und Kultur informieren, ob Angebote barrierefrei sind.
- Die Stadt Erlangen sorgt dafür, dass behinderte Menschen bei städtischen Veranstaltungen zur Inklusion ihre Interessen und Belange selbst vertreten. Dies gilt auch besonders für behinderte Migrantinnen und Migranten.

II. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Bereich Kommune

- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind unter Einbeziehung von behinderten ExpertInnen für Fachkräfte in Behörden, Institutionen und Verbänden anzubieten.
- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte und deren Durchsetzung von selbst betroffenen Expertinnen und Experten (peer support) durchführen.
- Sensibilisierungsmaßnahmen bei Veranstaltern betreiben: öffentliche Veranstaltungen müssen barrierefrei und inklusiv sein (z.B. Theater oberes Foyer, parteipolitische Veranstaltungen, Fifty Fifty, etc.).

- Sensibilisierungsmaßnahmen bei Organisatoren von Freizeitangeboten betreiben: Freizeitangebote müssen barrierefrei und inklusiv sein.
- Sensibilisierungsmaßnahmen für eine inklusive Schule betreiben. Behinderte Kinder haben das Recht gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern aufzuwachsen.

III. Maßnahmen zum Abbau von Ängsten insgesamt und Vorurteilen

- bei Eltern von nichtbehinderten Kindern – ihre Kinder profitieren durch individuelle Förderung
- bei Eltern von behinderten Kindern – ihre Kinder werden individuell gefördert
- bei LehrerInnen an Regelschulen – sie sollen ausreichend personelle und sachbezogene Unterstützung bekommen
- bei FörderschullehrerInnen – sie werden in Regelschulen gebraucht
- Die städtischen Schulen fördern die Gründung von Gruppen zum peer support in einzelnen Schulen oder schulübergreifend, damit behinderte Kinder z.B. aus verschiedenen Klassen sich untereinander austauschen und stärken können.

IV. Weitere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung

- Veröffentlichung guter Beispiele
- Veröffentlichung von Ratgebern zur Inklusion für Eltern, Behörden und Lehrkräfte
- Erarbeitung von Plänen zur barrierefreien Stadtentwicklung
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für barrierefreien Wohnraum auch bei privaten Bauherren
- Stärkung der Betroffenen und ihrer Verbände

2. Barrierefreiheit, Art. 9

(1) "Um behinderte Menschen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilnahme an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um für behinderte Menschen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten zugänglich sind oder bereitgestellt werden, zu gewährleisten."

(2) "Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen oder bereitgestellten Einrichtungen und Diensten auszuarbeiten, zu erlassen und ihre Umsetzungen zu überwachen."

Behindertenrechtskonvention, Artikel 9

Barrierefreies Bauen muss zur Selbstverständlichkeit werden.

I. Maßnahmen

Mittelbare Bewusstseinsbildung, Information und Beratung von privaten und gewerblichen Bauträgern durch städtische Behörden, z.B. über gesetzliche Grundlagen, Normen und Fördermöglichkeiten (Faltblatt) sowie

kostenlose Beratung durch die Bayerische Architektenkammer, barrierefreies Bauen (Faltblatt); entkräften des Kostenarguments.

Informations- und Schulungsmaßnahmen von städtischen MitarbeiterInnen durch behinderte Menschen und die Bayerische Architektenkammer:

- um für die Einhaltung der bestehenden Gesetze zu Barrierefreiheit zu sensibilisieren
- zur Beseitigung von Barrieren: Beispiel eine Stufe – Ausgleich von einer Stufe zu Geschäften bei der Neuges-taltung von Straßenbelägen
- Schaffung von Einheitlichkeit bei Bodenbelägen für blinde und sehbehinderte Menschen in der Stadt (bei-spielsweise einheitliche Verwendung von Rillenplatten, Metallnoppen)

Die Stadt unterstützt die Kampagne „Eine Rampe für eine Stufe“ sowohl durch Werbemaßnahmen, z.B. City-management, als auch durch Beratung von Gewerbetreibenden

Die Stadt Erlangen unterstützt Ausstellungen und Info-Veranstaltungen zum barrierefreien Bauen

- für die Bevölkerung
- für Gewerbetreibende und Ärzte
- für Baufachleute, Architekten u.a.

Die Ausstellung zu Barrierefreiheit im Oktober 2011 im Rathaus (verantwortlich: Seniorenbeirat) könnte er-gänzt werden durch:

- positive Beispiele für die Umsetzung von Barrierefreiheit in Erlangen
- Vorträge von behinderten Menschen für die Bevölkerung (in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Architek-tenkammer)
- Aktionen wie Rollstuhlparcours, barrierefreies Schau Bad, Blindenparcours, Simulation von 2 % Sehkraft durch Spezialbrille

II. Öffentliche, städtische Gebäude

Stadtratsbeschluss von 1997 ist sehr hilfreich: Alle öffentlichen städtischen Gebäude müssen barrierefrei sein!

Problembereiche:

- VHS – Kurse müssen im Rahmen der lebenslangen Bildung für alle Menschen gleichermaßen nutzbar sein. Bisher sind einige Bereiche für mobilitätsbehinderte Menschen nicht zugänglich, Behindertentoiletten feh-len, teilweise gibt es keine Induktionsanlage oder keine Gebärdendolmetschung in den Kursen.
- Theaterkasse, Theater Oberes Foyer – für mobilitätseingeschränkte Menschen nicht zugänglich.
- Schulen
- Absenkungen an Bordsteinkanten
- fehlende öffentliche Behindertentoiletten
- fehlende Blindenampeln, Blindenleitsysteme (insbesondere im Rathaus)
- fehlende Bänke in der Fußgängerzone

III. Nicht-städtische öffentliche Gebäude

Besonderer Handlungsbedarf besteht bei:

- Barrierefreie Hotels und Tagungsräume

- Gaststätten (Zugänglichkeit, Behindertentoiletten)
- Ärzte und Krankenkassen
- Schloss: Aufzug zur Aula
- Kulturstandort Fifty Fifty

Wie kann die Stadt hier Einfluss nehmen?

IV. Barrierefreier Tourismus

Touristische Informationsbroschüren sind auf Informationen über Barrierefreiheit zu prüfen und zu verändern.

Gästehaus der Stadt: Schaffung von bezahlbaren, zentrumsnahen barrierefreien Unterkünften für Gäste.

Stadt- und Museumsführungen sollten regelmäßig auch in Gebärdensprache und für blinde Menschen angeboten werden.

V. Wohnungen

Obwohl das Angebot an barrierefreien Sozialwohnungen ständig erhöht wird fehlen:

- barrierefreie Wohnungen in Mittelpreislage (oberhalb Sozialwohnung und unterhalb Hochpreislage)
- große barrierefreie Sozialwohnungen für Familien, Wohngemeinschaften oder **Betreutes Wohnen** von behinderten oder älteren Menschen

VI. Mobilität

ÖPNV-Haltestellen: Informationstafeln an Verkehrsknotenpunkten wie dem Hugenottenplatz, dem Bahnhof oder den Arcaden sind nach dem 2-Sinne-Prinzip nachzurüsten.

3. Barrierefreie Kommunikation, Art. 9 & 21

"Diese Maßnahmen, die die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste."

Behindertenrechtskonvention, Artikel 9

"Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass behinderte Menschen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen barrierefreien Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation ihrer Wahl durch behinderte Menschen akzeptieren und erleichtern."

Behindertenrechtskonvention, Artikel 21

Kommunikation und der Zugang sowie die Weitergabe von Informationen ist ein grundlegendes Merkmal jeglicher menschlicher Gesellschaft und Kultur.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist einer der wichtigsten Grundpfeiler von Demokratie und ist in unserem Grundgesetz verankert.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts der freien Meinungsäußerung ist, dass sich jeder Mensch informieren kann, Informationen weitergeben und sich mitteilen kann. Dazu gehört, dass jeder Mensch verstanden und verstanden werden kann.

Um dies zu gewährleisten, müssen alle öffentlich zugänglichen Informations- und Kommunikationssysteme barrierefrei gestaltet werden:

- Für die Allgemeinheit bestimmte Informationen und die Kommunikation müssen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe und auch ohne zusätzliche Kosten für alle Menschen zugänglich und nutzbar sein.
- Ziel ist es, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Informationen und zur Kommunikation zu gewähren.
- Im Umgang mit Behörden muss die Verwendung von verschiedenen Formen von Sprache, u.a. Gebärdensprache, Brailleschrift, Leichte Sprache und von alternativen Kommunikationsformen und -formaten akzeptiert und gefördert werden.
- Die bundesweiten und kommunalen Behörden müssen darauf hinwirken, dass private Rechtsträger und Massenmedien Informationen und Dienstleistungen für die Allgemeinheit in barrierefreien Formen und Formaten zur Verfügung stellen.

I. Behörden

Der Stadtratsbeschluss von 1997 zum barrierefreien Bauen ist auf barrierefreie Kommunikation auszuweiten und entsprechend vom Stadtrat zu beschließen. Dies bedeutet:

- Behördliche Mitteilungen, Bescheide etc. sind für die entsprechenden Personengruppen (lernbehinderte oder geistig behinderte Menschen, gehörlose Menschen, Menschen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind u.a.) zusätzlich in Leichter Sprache zuzustellen.
- Für blinde und sehbehinderte Menschen sollten Bescheide oder Mitteilungen der Behörden zusätzlich in für sie entsprechenden Formen (z.B. digital) zugestellt werden.
- Bei allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt müssen Gebärdendolmetschung und Induktionsanlage vorhanden sein.
- Auf der Homepage der Stadt Erlangen müssen alle Formulare der Behörden zum Download bereitstehen.
- Im Eingangsbereich des Rathauses sollte ein interaktiver Bildschirm im 2-Sinne-Prinzip (auditiv und visuell) zur Information über das Angebot des Rathauses sowie der Behörden aufgestellt werden: für gehörlose und hörbehinderte Menschen in Gebärdensprache (siehe: *Newsletter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 10.01.2011*, <http://www.telemark-rostock.de/gebaerdentelefon/>) sowie für sehbehinderte und blinde Menschen auditiv.
- Informationsmaterial der Stadt Erlangen sollte auch in Leichter Sprache und in für blinde und sehbehinderte Menschen entsprechenden Formen verfügbar sein.

Vorschläge:

Die Stadt Erlangen sollte eine/n DGS-Dolmetscher/in, der/die auch in der VHS eingesetzt werden kann, als Angebot für gehörlose Menschen beschäftigen.

Die Stadt Erlangen sollte ein eigenes Übersetzungsbüro für Leichte Sprache einrichten, das sicher auch viele Aufträge von außerhalb bekommen würde.

II. Kultur und Bildung

Die kulturellen und Bildungsangebote der Stadt Erlangen müssen uneingeschränkt für alle Menschen nutzbar sein.

Bisher sind gehörlose und schwerhörige Menschen fast vollständig von den kulturellen und Bildungsangeboten der Stadt Erlangen ausgeschlossen, weil es bei den Veranstaltungen keine Gebärdendolmetschung und oft keine Induktionsanlage gibt. Dem Stadtratsbeschluss von 1997 zufolge sollten die Bildungs- und kulturellen Angebote der Stadt auch für sie nutzbar sein.

Forderungen:

Gebärdendolmetschung muss umfassend in Bereichen des kulturellen Lebens der Stadt Erlangen geboten sein: in der VHS, bei Stadtführungen, bei Museumsführungen, im Theater. Angebote dieser Art sind in den üblichen Veranstaltungskalendern etc. aufzunehmen und besonders zu kennzeichnen.

Bei allen städtischen Veranstaltungen sowie bei allen städtischen Kultur- und Bildungsangeboten sollten Induktionsanlagen vorhanden sein.

Alle Informations-, Kultur- und Bildungsangebote der Stadt Erlangen sollten der neuesten technischen Entwicklung angepasst werden und dabei die Belange von hör-, seh- und lernbehinderten Menschen berücksichtigen.

Museen:

In städtischen Museen sind die Objekte barrierefrei zu präsentieren. Dazu gehört eine Beschriftung in kontrastreichem Großdruck, die in der Höhe adäquat angebracht ist. Dies gilt analog für längere Texttafeln. Auch die Bereitstellung transportabler Informationen (z.B. als Handzettel) zur Ausstellung und zu den einzelnen Objekten leistet einen Beitrag zur barrierefreien Kommunikation. Diese Informationen sind ebenfalls in kontrastreichem Großdruck zu gestalten. Ergänzend kann eine Leselupe angeboten werden. Städtische Museen müssen Angebote für blinde Menschen schaffen, um die Inhalte der Ausstellungen adäquat zu vermitteln, z.B. über ein Audiophon.

III. Politische und öffentliche Veranstaltungen

Die politischen und öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Erlangen müssen uneingeschränkt für alle Menschen zugänglich und kommunikativ verstehbar sein.

Die Veranstaltungen sollten in barrierefreien Räumlichkeiten mit Induktionsanlage und mit Gebärdendolmetschung stattfinden. Bei visuellen Vorträgen sollte es Erklärungen für sehbehinderte und blinde Menschen geben.

Wahlunterlagen und -informationen müssen sowohl in Leichter Sprache als auch in für sehbehinderte und blinde Menschen entsprechenden Formen vorliegen.

IV. Vorbildwirkung der Stadt

Die Stadt Erlangen hat eine gewisse Vorbildwirkung für private und gewerbliche Unternehmen und für die Bevölkerung bei der Schaffung von Barrierefreiheit und barrierefreier Kommunikation. Zum Beispiel ermöglicht Gebärdendolmetschung bei Bürgerversammlungen nicht nur gehörlosen Menschen erstmals die Teilnahme an diesen Veranstaltungen, sondern trägt auch zur Bewusstseinsbildung für hörende Menschen bei.

Zusammenarbeit mit behinderten Menschen und ihren Organisationen bei der Umsetzung der BRK sollte grundlegendes Gebot sein.

Schulungs- und Informationsmaßnahmen zur barrierefreien Kommunikation sind unter Einbeziehung von Betroffenen für MitarbeiterInnen in Behörden und städtischen Institutionen anzubieten.

4. Bildung, Art. 24

(1) "Um die Verwirklichung dieses Rechts [auf Bildung] ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung, mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten und das Gefühl der Würde und des eigenen Werts voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken."

(2) "Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass behinderte Menschen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass behinderte Kinder nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden."

Behindertenrechtskonvention, Artikel 24

I. Bestandsaufnahme, Problembeschreibung

a. Kinderkrippen

Nur Waldorf-Krippe und Spielstube des Diakonischen Zentrums in Büchenbach nehmen Kinder mit Behinderung auf.

b. Kindergärten

- Ablehnung von behinderten Kindern in Regelkindergärten
- Stadtjugendamt fordert immer wieder mehr Plätze in den Gruppen des integrativen Kindergartens
- Kindergarten Büchenbach könnte fünf bis sechs zusätzlich Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf brauchen
- Kindergarten Röthelheimpark hat Anfragen aus dem gesamten Stadtgebiet wegen integrativem Konzept, kann aber nicht behinderte Kinder nur aus dem Stadtteil aufnehmen

c. Unterricht in Regelschulen

Nach § 41 des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ist eine Aufnahme behinderter Kinder in die Regelschule möglich; Voraussetzung: aktive Teilnahme.

- häufig Ablehnung von behinderten Kindern durch die Regelschule
- Elternwille wird nicht ausreichend beachtet
- notwendige Standards für inklusive Bildung in den Regelschulen sind nicht gegeben
- wenig Kommunikation zwischen Förderschul- und Regelschulbereich
- Regelschulen fühlen sich überfordert wegen anderer vielfältiger Probleme (z.B. Migration, Leistungsdruck, Förderung von benachteiligten Kindern)
- Mangel an geeigneten Schulen
 - fehlende Barrierefreiheit der Schulgebäude
 - „Barrieren“ in den Köpfen von Schulleitern und Lehrerkollegium
- Schwierigkeiten bei der Organisation und Finanzierung von Integrationshelfern

- Gelingen abhängig vom Engagement aller Beteiligten

Verschiedene Beispiele, negativ und positiv:

- Kind mit Körperbehinderung aus dem Kindergarten Büchenbach kann in keine Regelschule aufgenommen werden; Familie zieht jetzt nach Hamburg um
- Kind mit Sinnesbehinderung aus dem Kindergarten Röthelheimpark wurde in einer Regelschule abgelehnt; jetzt Aufnahme in Montessori-Schule möglich
- Grundschule in Spardorf ist bereit, ein Kind mit Down-Syndrom aufzunehmen und hat Georg-Zahn-Schule um Beratung gebeten; Schulleiterin und eine Lehrerin aus dem MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) werden mit der Grundschule zusammenarbeiten
- In den letzten 12 Jahren gab es in Erlangen nur fünf Fälle von Einzelintegration in Regelschulen, bei denen der Mobile Sonderpädagogische Dienst der Georg-Zahn-Schule eingebunden war. Davon besuchten zwei Kinder die Montessori-Schule.

d. Erwachsenenbildung

- Fehlende Barrierefreiheit der Gebäude, VHS in Erlangen nur zum Teil barrierefrei; Räume in der Friedrichstraße 17 nur im Erdgeschoss zugänglich
- keine behindertengerechten Toiletten
- zu kleine Räume, d.h. zu wenig Platz für Rollstuhlfahrer/innen, keine Unterfahrbarkeit von Tischen
- geringes Angebot von Kursen für behinderte Menschen
- aber VHS ist bereit, bestimmte Kurse für behinderte Menschen anzubieten, wenn Bedarf besteht und am besten noch ein Dozent vorgeschlagen werden kann (z.B. Kochen, Malen und Basteln in Zusammenarbeit mit OBA; arbeitsbegleitende Maßnahmen wie z.B. Musik, Lesen oder Schreiben in den Regnitz-Werkstätten)
- die Lernmittel und -materialien sind nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung abgestimmt, z.B. in digitaler Form für Sehbehinderte und Blinde oder Gebärdensprachdolmetscher für Gehörlose
- die Dozenten/-innen sind nicht auf behinderte Teilnehmer/-innen vorbereitet.

II. Forderungen, Ziele, Maßnahmen

e. Kindergärten

- städtische und private Kindergärten für das Thema Inklusion gewinnen
- bei der Planung muss beachtet werden, dass Gruppen mit integrativen Plätzen kleiner sein müssen

f. Unterricht in Regelschulen

Eine inklusive Schule schafft bessere Rahmenbedingungen für alle Kinder!

Inklusive Bildung schafft die Basis für die Inklusion in der Gesellschaft und im Erwachsenenalter

- Bewusstseinsbildung und Offenheit des Lehrerkollegiums und der Schulleiter muss gefördert werden
- Förderung der Zusammenarbeit aller Erlanger Schulen
- Fürsprache des Schulamts/der Schulrätin bei Regelschulen
- Stärkung der Kompetenz und Erhöhung der Stundenzahl der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste

- Einrichtung einer Modellschule; evtl. könnte Förderschule zur integrativen Schule werden (Sachaufwandsträger wäre die Stadt)
- Finanzierung und Qualitätssicherung der Integrationshelfer
- Anpassung der Lehrpläne
- Spezialisiertes Unterstützungsangebot für Eltern, z.B. Einrichtung einer zentralen, schulartunabhängigen Beratungsstelle für Eltern (Inklusions-Kompetenzzentrum und/oder Inklusions-Beauftragter)
- Schaffung von Diensten, die Integrationshelfer bereithalten
- Inklusion als wichtiges Thema in die Lehrerausbildung aufnehmen
- Umbau von Schulgebäuden zur Herstellung von Barrierefreiheit
- Strukturen schaffen, die ein inklusives Schulsystem ermöglichen

g. Erwachsenenbildung

- bis eine langfristige Lösung für die VHS gefunden ist, sollten EDV-Räume mit den neuen leistungsstärkeren Rechnern ins Erdgeschoss umziehen, damit auch die Kurse für Fortgeschrittene besucht werden können
- bei Bedarf sollten Kurse in andere, barrierefreie Räume verlegt werden
- integrative Kurse mit zweitem Dozenten oder Begleiter zur Unterstützung von behinderten Menschen sollten angeboten werden, außerdem Kurse in leichter Sprache oder mit weniger Tempo für lern- und geistig behinderte Menschen
- spezielles Material für sinnesbehinderte Menschen und in Leichter Sprache ist zur Verfügung zu stellen
- berufliche Ausbildung und Fortbildungsveranstaltungen müssen barrierefrei erreichbar sein und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigen

h. Außerschulischer Bildungsbereich

Freizeitpädagogik muss miteinbezogen werden (Abenteuerspielplätze, Kinder- und Jugendtreffs, Stadtjugendring, Sportvereine); positives Beispiel: Jugendfarm

i. Allgemein

- bei der Jugendhilfeplanung muss Inklusion mehr beachtet werden
- Das Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“ sollte ein beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss stellen können.
- Krippen und Horte müssen einbezogen werden
- Regeleinrichtungen müssen sich für Kinder mit Einschränkungen jeder Art öffnen und dazu in die Lage versetzt werden
- Barrierefreiheit in allen Kindergärten, Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche

5. Arbeit und Beschäftigung, Art. 27

"Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird."

Behindertenrechtskonvention, Art. 27

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben ist ein entscheidender Gradmesser für tatsächliche gesellschaftliche Inklusion. Die Stadt Erlangen erfüllte im Jahr 2010 ihre Quote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, ebenso überwiegend ihre Tochtergesellschaften. Darüber hinaus hat sie eine dauerhafte Vorbildfunktion. Sie kann für das Thema Inklusion Türen öffnen zu Betrieben, Behörden und Gremien, in denen Arbeitgeber vertreten sind. Insbesondere kann sie auf eine Förderung der Unternehmensethik in der Wirtschaft hinwirken und damit Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt begünstigen.

Aktive Förderung der Inklusion durch strukturverbessernde Maßnahmen:

- Initiative und Durchführung eines Start-up Workshops, zu dem das Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen Vertreter namhafter Unternehmen einlädt
- regelmäßig stattfindende Events, die sich an die örtlichen Unternehmer wenden und von der Stadt Erlangen ausgerichtet werden, beispielsweise Konzeption und Bewerbung eines "Inklusionday"
- Öffentlichkeitsarbeit bei den Unternehmen (z.B. über das Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen)
- Arbeitgebergremien nutzen, um das Thema Beschäftigung für Menschen mit einer Behinderung dort einzuführen und zu fördern
- Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Beschäftigung behinderter Menschen
- Sicherung und Ausbau von Dienstleistungsstrukturen, die Menschen mit Behinderungen im Zugang zum Arbeitsmarkt begleiten
- konsequente Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Implementierung von Maßnahmen.

Neben der Sensibilisierung und Einflussnahme auf Betriebe sollte die Stadt **konkrete Forderungen formulieren** und eine inklusive Entwicklung fördern, beispielsweise:

- Erfüllung der Beschäftigungsquote bei Tochtergesellschaften der Stadt Erlangen (GEWOBAU, GGFA und Stadtwerke), Einwirkung auf Universität und große Betriebe
- Ermöglichung von Praktika für Arbeitskräfte mit Behinderungen im städtischen Einflussbereich
- Entwicklung von Projekten zur Inklusion in den Arbeitsmarkt im Bereich der SGB-III-Zuständigkeit

6. Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben, Art. 29

"Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, ...

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, ..."

Behindertenrechtskonvention, Art. 29

Die Stadt Erlangen ergreift unter anderem folgende Maßnahmen:

- Wahlbüros müssen barrierefrei sein
- Wahlbüros müssen an ÖPNV angebunden und Behindertenparkplätze vorhanden sein
- Wahlverfahren und -materialien müssen geeignet, barrierefrei, leicht zu verstehen und zu handhaben sein
- Die Nutzung unterstützender und neuer Technologien ist gegebenenfalls zu gestatten. Dies soll sowohl WählerInnen ermöglichen ihr Wahlrecht auszuüben, als auch sich als WahlhelferIn zu engagieren
- Eine Informationsbroschüre zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen in Leichter Sprache ist zu veröffentlichen. Die Broschüre muss auch im Internet heruntergeladen werden können. Das Heft soll Grundkenntnisse über die Kommune, den Landtag und den Bundestag bieten, sowie die politischen Parteien und das Wahlrecht in anschaulicher Form darstellen
- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind unter Einbeziehung von behinderten ExpertInnen (peer support) für Menschen mit Behinderungen anzubieten, die über ihre politischen Rechte und gesellschaftlichen Mitgestaltungsmöglichkeiten aufklären
- Förderung der Mitarbeit von Frauen und Männern mit Behinderungen in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben der Kommune befassen und die Mitarbeit in politischen Parteien
- Öffentliche Sitzungen und Veranstaltungen sind in barrierefreien Räumlichkeiten abzuhalten (Induktionsanlage/Gebärdendolmetschung).

Weitere Maßnahmen

- Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten
- Zugang zu barrierefreien Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Ausstellungsräumen, Kinos, Tourismusdiensten, etc.
- Zugang (auch für Kinder mit Behinderungen) zur gleichberechtigten Teilnahme für behinderte und nichtbehinderte Bürger an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten u.a. durch die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen
- Anerkennung und Unterstützung der spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität von Frauen und Männern mit Behinderungen einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.